

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Daxlander Straße 72 | 76185 Karlsruhe

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

E-Mail: info@bmds.bund.de

Unser Zeichen: Netzplanung

Name: Wolfgang Spatz
Telefon: 0721 599- 3810

E-Mail: kontakt@netzservice-swka.de
Internet: www.netzservice-swka.de

Datum: 27.08.2025

Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH zum Eckpunktepapier für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH besitzen die Konzessionen für die Versorgungssparten Strom und Gas auf dem Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe. In den Sparten Wasser, Fernwärme und Telekommunikation agieren wir als Baudienstleister.

In Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe in seiner Aufgabe als Straßenbaulastträger organisieren und optimieren wir den unterirdischen Straßenraum im engen urbanen Leitungsgeflecht.

In der räumlichen und zeitlichen Überlagerung der großen Aufgaben von „Energie- und Wärmewände“ und dem genannten Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze ergeben sich vielfältige Berührungspunkte, welche sich nach unserer Überzeugung nur in einer gemeinsamen Betrachtung lösen lassen.

Beiden Aufgabenkomplexen Glasfaser- und Stromnetz wird das „*überragende öffentliche Interesse*“ zugeschrieben, der zur Verfügung stehende unterirdische Straßenraum ist jedoch endlich, und darf nicht zu Lasten von vermeintlichen kurzfristigen Vorteilen einseitig verteilt werden. Nur eine faire und nachhaltige Bewirtschaftung für alle Beteiligte erbringt für die Gesellschaft den notwendigen Fortschritt.

Wir bitten diesen zentralen Gesichtspunkt einer geordneten, nachhaltigen und kosteneffizienten Trassenwirtschaft für sämtliche Beteiligten in der wichtigen Aufgabe für eine gesicherte Versorgung einer Stadtgesellschaft stets in ihre Überlegungen einfließen zu lassen.

Zu den verschiedenen Kapiteln des Eckpunktepapiers vom Juli 2025 haben wir folgende Anmerkungen:

1. Gigabit Infrastructure Act (GIA)

Stichwort Zugang zu bestehenden physischen Strukturen:

Schon seit längerer Zeit besteht das Recht für berechtigte Nutzerkreise Zugang zu den Infrastrukturen einzufordern. Die bisherige Praxis hier in Karlsruhe hat gezeigt, dass dem damit verbundenen Aufwand oftmals ein sehr schwaches Resultat gegenübersteht.

Die jeweiligen Anforderungen sind in der Regel zu individuell und komplex, als das sich damit die erhofften Vorteile ergeben. Dem gegenüber steht immer der Aufwand auf der Seite der Netzbetreiber die Anfragen zu bearbeiten.

Stichwort Transparenzvorgaben zu geplanten Baumaßnahmen.

Auch hier besteht schon seit vielen Jahren im Stadtgebiet von Karlsruhe eine digitale Informations- und Austauschplattform genannt „Jahresbauprogramm“.

Organisiert und gesteuert wird dies über das Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe. Ziele sind eine räumliche und zeitliche Koordinierung der Baumaßnahmen sowie, wo dies aufgrund der Abläufe sinnvoll und machbar ist, eine Bündelung der Maßnahmen. Unsere Erfahrung hierbei ist, dass erst bei einer relativ hohen und damit verbundenen exakten digitalen Erfassung ein Nutzen entsteht. Insbesondere die Verlässlichkeit und Exaktheit der geplanten Bauzeiträume spielt bei Bündelungen eine wichtige Rolle. Dies sollte bei der Ausarbeitung des Papiers bedacht werden.

Auch ist hierzu noch der verkehrsrechtliche Aspekt zu erwähnen und zu berücksichtigen. Erst das Verkehrsrecht der Straßenverkehrsbehörde eröffnet die Baumaßnahme auf der Straße.

Grundsätzlich befürworten die Stadtwerke Netzservice solch eine Baustellentransparenz. Wir sehen darin einen positiven Baustein für die schon eingangs angesprochene faire, nachhaltige und effiziente Trassenwirtschaft.

3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Diese Ziffer steht für die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH unter der Überschrift, dass wir grundsätzlich schnelle und angepasste schlanke Genehmigungsverfahren befürworten, dass diese

jedoch auf keinen Fall im Sinne des „Windhundprinzips“ zu einem einseitigen Vorteil für die TK-Branche und Diskriminierungen anderer Sparten der Daseinsvorsorge führen darf.

Der Glasfaserausbau und der notwendige Ausbau der Strom – und Fernwärmenetze für die Energiewende dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wir sehen gerade hier bei der Bundesregierung eine große Gesamtverantwortung beiden Zukunftsaufgaben gerecht zu werden.

Grundsätzlich ist zu den nachfolgenden Punkten der Träger der Straßenbaulast zu hören und ist gefragt, da er der konkrete Adressat der Vorschläge ist. Gleichwohl berühren die möglichen Auswirkungen auch die berechtigten Belange der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH.

Stichwort Zustimmung durch ein Anzeigeverfahren (statt Genehmigung)

Zunächst ist sicherzustellen, dass immer im Rahmen der notwendigen Trassenplanung die berechtigten Belange von betroffenen Dritten, nämlich schon im Straßenkörper befindlichen Leitungsanlagen, entsprechend erfasst und berücksichtigt werden.

Diese Aussage gilt in besonderer Weise für den dichtbesiedelten urbanen Raum. Deshalb erschließt sich uns nicht, dass als Kriterium für ein Anzeigeverfahren allein das fachkundige Tiefbauunternehmen genannt wird. Wenn eine Tiefbaufirma von einem TKU beauftragt wird einen Glasfaserausbau umzusetzen, muss die Planung erfolgreich abgeschlossen sein, die berechtigten Belange Dritter gehört und in die Ausführungsplanung eingeflossen sein. Durch die Erhebung von Bestandsanlagen in der Planungsphase sowie der Abstimmung mit anderen Leitungsbetreibern wird nicht nur den Vorschriften der DGUV sowie den Leitungsschutzanweisungen der Anlagenbetreiber Rechnung getragen. Erst dadurch ist es möglich das geeignete Bauverfahren zu wählen und das Risiko hinsichtlich Personen- und Sachschäden zu minimieren.

Diese notwendigen Planungstätigkeiten zur Erlangung der Genehmigung macht nach unserem Wissen nicht das ausführende Tiefbauunternehmen, sondern ein fachkundiges Ingenieurbüro. Erst dann kann ein möglichst konfliktfreier und schneller Bauablauf erfolgen. Sollte mit dem Begriff des Anzeigeverfahrens die gesamte Trassenplanung entfallen, wäre dies ein zentraler negativer Punkt im Sinne der schon mehrfach genannten Gesamtverantwortung im unterirdischen Straßenraum.

Wir bitten deshalb darum, diesen Abschnitt im Sinne einer nachhaltigen Trassenwirtschaft nochmals zu überdenken.

Stichwort Verkürzte Fristen für die wegerechtliche Zustimmung

Grundsätzlich befürworten wir schnelle Genehmigungszeiten. Voraussetzung hierfür sind zunächst jedoch qualifizierte, aktuelle und vollständige Planungsunterlagen sowohl für den Straßenbaulastträger als Genehmigungsbehörde, aber auch als Grundlage für eine Stellungnahme der Leitungsnetzbetreiber als berechtigte Dritte. In der Praxis zeigt sich leider, dass die eingereichten Planungsunterlagen diese Voraussetzungen häufig nicht erfüllen.

Dem Straßenbaulastträger muss ausreichend Zeit gegeben werden, gerade im vielschichtigen Leitungsnetz einer Großstadt, die eingereichten Unterlagen prüfen zu können. Nur dann kann das Tiefbauunternehmen den gewünschten schnellen und sicheren Baufortschritt erzielen.

Unter den Vorgaben einer qualifizierten Trassenplanung, welche noch berechtigte Nebenbestimmungen zum Schutze Dritter (z.B. Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH) ermöglicht, sehen wir keine weiteren Hemmnisse gegen eine Verkürzung.

Hinsichtlich der genannten zusätzlichen Aufbruchsgenehmigung sehen wir keine Betroffenheit. In Karlsruhe folgt nach der bisherigen TKG-Zustimmung durch den Straßenbaulastträger direkt auf digitalem Wege der unabhängige Verwaltungsakt der „Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRA)“ durch die Straßenverkehrsbehörde an das vom TKU beauftragte Tiefbauunternehmen.

Stichwort geringfügige Maßnahmen (Definition)

Diese geringfügigen Maßnahmen auf der Basis der Empfehlung des Deutschen Städtetages gibt es in Karlsruhe schon für verschiedene Sparten seit Jahren.

So auch für TKU. Diese sind de facto „Aufgrabungsanzeigen“, welche direkt an die zuständige Behörde, den Straßenbaulastträger, gerichtet werden, und dies möglichst medienbruchfrei auf digitalem Wege.

Wir befürworten hierzu Regelbeispiele, da es sonst den Missbrauch des Ausdehnens solch geringfügiger Maßnahmen gibt. Auch sollte dem Straßenbaulastträger ein Vetorecht zugesprochen werden, um bei begründeten Randbedingungen zur regulären TKG-Zustimmung upzugraden.

In Karlsruhe sind Kriterien wie Hausanschlüsse und begrenzte Gehweglängen geübte Praxis. Von einem Kriterium der zeitlichen Begrenzung raten wir ab, da hier die Größe des Eingriffs und seine Auswirkungen auf den Leitungsbestand nicht kalkulierbar sind.

Des Weiteren besteht hierbei die berechtigte Gefahr, dass eine solche kleine Maßnahme, ist sie mal begonnen, nie eingestellt wird, sondern zähneknirschend über einen längeren Zeitraum zu Ende gebracht wird. Dies ist nach unserer Überzeugung ein offenes Einfalltor für einen geplanten Missbrauch, der in der Regel zu Lasten anderer geht.

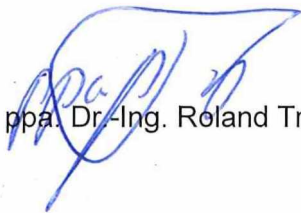
Stichwort auflösende Bedingung der zeitlichen Begrenzung der TKG-Zustimmung

Wir begrüßen solch eine zeitliche Bedingung, da sich gerade im sehr aktiven urbanen Untergrund oftmals die Verhältnisse durch andere Planungen und Aktivitäten massiv ändern, und eine Neubeurteilung notwendig machen. Wir erachten eine Frist von 12 Monaten zwischen Genehmigung und Baubeginn für angemessen. Die Frist sollte auf Antrag beim Straßenbaulastträger verlängert werden können.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme und Anregungen einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung des TKG einzubringen.

Abschließend erlauben wir uns nochmal auf die nach unserer Überzeugung wichtige und nur gemeinsam zu lösende Aufgabe des schnellen Glasfaserausbaues und der herausfordernden Energie- und Wärmewende hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Dr.-Ing. Roland Trauth